



Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 11 Amt für öffent. Sicherheit u. Ordnung

Tel.: 09303 / 9061 – 27

Fax: 09303 / 9061 – 51

E-Mail: info@vgem-eibelstadt.de

Anzeige über den Betrieb einer Straußwirtschaft (§ 6 iV.m. § 3 GastV)

zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 11 Amt für öffent. Sicherheit u. Ordnung
Marktplatz 2
97246 Eibelstadt

Wer eine Hecken-/Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen und dabei mitzuteilen (§ 6 GastV):

- den Zeitraum, währenddessen der Ausschank stattfinden soll
- den Ort und die Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben stammen
- den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist
- die zum Betrieb der Hecken-/Straußwirtschaft bestimmten Räume

Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr keiner Erlaubnis (Hecken-/Straußwirtschaft).

Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf daneben nicht eine Hecken-/Straußwirtschaft betreiben. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Hecken-/Straußwirtschaft betreiben.

Vom Betreiber auszufüllen:

1. Antragstellung durch den Betreiber

Name, Vorname

Straße, PLZ und Ort

Anzeige des Betriebes einer Hecken-/Straußwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen:

Dauer des Ausschankes:

Der Ausschank erfolgt in der Zeit vom

bis

Räumlichkeiten:

Folgende Räumlichkeiten sind zum Betrieb der Hecken-/Straußwirtschaft vorgesehen:

Zum Ausschank kommende Weine:

Anbauort

Weinlage

Ausbauort

Jahrgang

Menge

Ort

Datum:

Unterschrift: